Produktinformationen zur Securplus-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen **ersten** Überblick über die Ihnen angebotene Securplus-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und den Allgemeinen Bedingungen der Securplus-Versicherung. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbedingungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung; Stand 01.09.2018.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Securplus-Versicherung deckt einen Teilschaden oder einen Totalschaden an Ihrem Fahrzeug, der aufgrund eines selbstverschuldeten Verkehrsunfalls entstanden ist. Versicherbar sind alle in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5t. Nicht versicherbar sind Mietfahrzeuge, Taxis und Kurierfahrzeuge. Die Inanspruchnahme der Versicherung für Schäden ist auf 2-mal pro Versicherungsjahr begrenzt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2,3 und 6 des Abschnittes A der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung.

3. Welche Leistung erhalten Sie bei der Inanspruchnahme der Securplus-Versicherung?

3.1 Fahrzeug ist vollkaskoversichert

Bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung erstattet Ihnen die Securplus-Versicherung, bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses, den von der Vollkaskoversicherung belasteten Selbstbehalt bis maximal zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages bei Reparatur in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia oder maximal bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt.

Für den Fall, dass die Höhe des Schadens unterhalb des mit der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehaltes liegt, erhalten Sie pro Schadenereignis eine Entschädigungsleistung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur des Unfallschadens in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia und bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt, maximal jedoch die Höhe des vereinbartes Selbstbehaltes.

3.2 Fahrzeug ist nicht vollkaskoversichert

Die Securplus-Versicherung erstattet Ihnen eine Entschädigung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur des Unfallschadens in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia und von bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Schadenereignis bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt.

3.3 Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens an Ihrem Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses erhalten Sie eine Entschädigung in Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages.

3.4 Maximale Entschädigung (Die maximale Entschädigung richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt.)

Produkt	A*	B*	Prämie/Monat
Securplus 300	300 €	150 €	8,99 €
Securplus 500	500 €	250 €	11,99 €
Securplus 1.000	1.000 €	500 €	18,99 €

^(*) A+B sind in im Punkt 3.1 definiert

4. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet bezahlen?

Die monatliche Prämie für die Securplus-Versicherung können Sie aus der oben genannten Tabelle 3.4. entnehmen. Die angegebene Prämie ist inklusiv der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Bitte bezahlen Sie den ersten Betrag unverzüglich nach Vertragsabschluss, um sofortigen Versicherungsschutz zu genießen. Anderenfalls können wir bei verspäteter Zahlung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder sind bei Eintreten des Versicherungsfalles leistungsfrei.

Falls Sie der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland ein SEPA-Mandat erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 3, 4 und 5 des Abschnitts B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung.

5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle Einzelfälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Um den Beitrag kalkulierbar zu halten, kommt in manchen Fällen ein Leistungsausschluss in Betracht. So z. B. bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden oder bei Schäden, die durch einen Wildunfall (versicherbar mit einer Teilkaskoversicherung) verursacht wurden

Die einzelnen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 6 des Abschnittes A der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren

Welche Pflichten haben Sie w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit und welche Folgen k\u00f6nnen Verletzungen dieser Pflichten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch Ihres Fahrzeuges haben, ergibt sich aus den §§ 3,4 und 6 des Abschnitts B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicherem Fahrzeug und nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, unter anderem der Verlust des Versicherungsschutzes.

8. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 7 des Abschnitts A und § 6 des Abschnittes B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung.

9. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Erhalt der durch die RCI Banque S.A. gesendeten Versicherungsbestätigung. Unter der Voraussetzung, dass Sie den ersten Beitrag termingemäß zahlen, genießen Sie vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme des versicherten Fahrzeugs durch die versicherte Person. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person für das jeweilige Fahrzeug Versicherungsschutz beantragt.

Die Dauer des Versicherungsvertrages richtet sich nach der Dauer Ihres Finanzierungs- oder Leasingvertrages bei der RCI Banque Deutschland (Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss), jedoch maximal 60 Monate. Falls kein Finanzierungs- oder Leasingvertrag bei der RCI Banque Deutschland vorhanden sein sollte, können Sie die Laufzeit zwischen 12 bis 60 Monaten frei wählen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 48 oder 60 Monaten haben Sie in jedem Fall die Möglichkeit, diesen Vertrag vorzeitig erstmals zum Ablauf von 36 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Der Versicherungsvertrag endet zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch, spätestens zum Ablauf von 60 Monaten.

10. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Bei Veräußerung Ihres Fahrzeuges oder im Falle eines Totalschadens besteht für Sie die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 5 des Abschnitts B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Securplus-Versicherung.

DEFINITIONEN

Versicherer: MMA IARD Assurance Mutuelles Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit festen Beiträgen, Handelsregister Le Mans 775 652 126 und MMA IARD S.A. Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 537.052.368 €, Handelsregister Le Mans 440048882, 14 Boulevard Marie et Alexandre Oyon, 72030 Le Mans cédex 9 (Frankreich), vertreten durch Hervé Frapsauce

Gruppenversicherungsnehmerin: RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss. Generaldirektor: Pierre-Yves Beaufils
Versicherungsvermittler: RCI Versicherungs-Service GmbH, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, vertreten durch ihren Geschäftsführer Pierre-Yves Beaufils
Schadensstelle/Assecuradeur der MMA IARD Assurance Mutuelles und MMA IARD S.A. in Deutschland: Maxxogon Mobil Assecuradeurgesellschaft mbH, Holzstraße 2, 40221 Düsseldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ralf Schneider, Franz Rudolf Golling, Andreas Berger

ABSCHNITT A

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages

§ 1 Versichertes Ereignis

Die Securplus-Versicherung deckt einen Teilschaden oder einen Totalschaden am Fahrzeug der versicherten Person, welcher aufgrund eines vom Fahrzeugführer verschuldeten Verkehrsunfalles (jedes plötzliche und ungewollte mit dem öffentlichem Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis, bei dem ein Sachschaden entstanden ist) entstanden ist.

§ 2 Versicherbare und nicht versicherbare Fahrzeuge

3.1 Versicherbare Fahrzeuge
Versicherbar sind alle in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t.

2.2 Nicht versicherbare Fahrzeuge

Nicht versicherbar sind Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t sowie Mietfahrzeuge, Taxis und Kurierfahrzeuge.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsumfang richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt unter 3.4
3.1 Für das zu versicherungsumfang richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt unter 3.4
3.1 Für das zu versichernde Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung
Bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung erstattet die Securplus-Versicherung, bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses, den von der Vollkaskoversicherung des versicherten
Fahrzeugs belasteten Selbstbehalt bis maximal zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages bei Reparatur in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia oder bis
maximal zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt.
Für den Fall, dass die Höhe des Schadens unterhalb des mit der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehaltes des versicherten Fahrzeugs liegt, erhält die versicherter Person eine
Frischäftigingsleistung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4. Spalte A, genannten Betrages ind, der gesetzlichen Mehrwertsteugt bei Reparatur des Unfallschadens in einer

Entschädigungsleistung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur des Unfallschadens in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia und bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Schadenereignis bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt, maximal jedoch die Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes.

3.2 Für das zu versichernde Fahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung

Die Securplus-Versicherung erstattet der versicherten Person für das versicherte Fahrzeug eine Entschädigungsleistung bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur des Unfallschadens in einer Vertragswerkstatt von Renault/Dacia und bis zu einer Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte B, genannten Betrages inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Reparatur in einer nicht zu Renault/Dacia gehörenden Vertragswerkstatt.

3.3 Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens am Fahrzeug der versicherten Person aufgrund eines unter § 1 versicherten Ereignissen, erhält die versicherte Person eine Entschädigung in Höhe des in der Tabelle unter 3.4, Spalte A genannten Betrages. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Wertes seiner Rest- und Altteile übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Marktwert, den das Fahrzeug unmittelbar vor Schadeneintritt darstellt. Ein Totalschaden wird auch dann angenommen, wenn dieser gutachterlich festgestellt wurde.

3.4 Maximale Entschädigung (Die maximale Entschädigung richtet sich nach dem von der versicherten Person gewählten Produkt.)

Produkt	A (*)	B (*)
Securplus 300 Versicherung	300 €	150 €
Securplus 500 Versicherung	500 €	250 €
Securplus 1.000 Versicherung	1.000 €	500 €

(*) A+B sind in § 3 definiert.

§ 4 Leistungsgrenze

Die Inanspruchnahme der Versicherung für Schäden im Rahmen von §1 ist auf zwei Schadenereignisse pro Versicherungsjahr begrenzt.

§ 5 Räumlicher Geltungsbereich
Die Versicherung tritt für Schäden, die im Rahmen von § 1 entstanden sind, innerhalb Deutschlands und der geographischen Grenzen Europas ein.

§ 6 Ausschlüsse

Die Versicherung tritt in folgenden Fällen **nicht** ein:

- Bei geringfügigen Schäden (Gesamthöhe der Reparaturrechnung unter 300 € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer). Bei Schäden, die tatsächlich nicht repariert wurden (Reparaturrechnung einer Werkstatt kann nicht vorgelegt werden). Davon ausgenommen ist der Fall eines Totalschadens
- gemäß § 1
- Wenn der Fahrer/Nutzer des Fahrzeugs keine gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeugs. Bei Vorkommnissen, die sich außerhalb der geographischen Grenzen der Versicherung gemäß § 5 ereignet haben.
- 6.
- Bei Schäden aufgrund eines sportlichen Wettbewerbes, eines Rennens oder eines Wettrennens (mit dazugehörigen Testläufen).
 Wenn die Vollkaskoversicherung im Falle des § 3.1 zu keiner Entschädigungsleistung verpflichtet ist, obwohl die Schadenshöhe über dem vereinbarten Selbstbehalt liegt.
- 8. Bei Schäden, die durch einen Wildunfall verursacht werden.

§ 7 Schadenmeldung

7.1 Im Falle eines Schadens ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Schadenregulierung durch die Kaskoversicherung oder nach Erhalt der Reparaturrechnung diesen bei der Maxxogon Mobil per E-Mail unter schaden-securplus@maxxogon.de oder postalisch an Maxxogon Mobil Assecuradeurgesellschaft mbH, Securplus,

Galgenbergstraße 2 b in 93053 Regensburg zu melden.
7.2 Für die Schadenregulierung sind u.a. folgende Unterlagen an die Maxxogon Mobil einzureichen:

- Kopie der Reparaturrechnung des beschädigten Fahrzeugs
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Kopie des ausgefüllten europäischen Unfallberichts (wenn vorhanden)
 Im Falle von § 3.1 Kopie der Eintrittsbestätigung (z. B. die Reparaturfreigabe des Kostenvoranschlags oder die Leistungsabrechnung) der Vollkaskoversicherung mit Ausweis des Selbstbehaltes
- Bei Schäden unterhalb des Selbstbehaltes: Kopie der Vollkaskoversicherungspolice
- Name und Kontoverbindung zur Zahlung der Entschädigungsleistung Ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung

ABSCHNITT B

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erstprämie zum Zeitpunkt der Übernahme des versicherten Fahrzeugs durch die versicherte Person. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person für das jeweilige Fahrzeug Versicherungsschutz beantragt.

1.2.1 Securplus-Versicherung in Verbindung mit einem Finanzierungs-/Leasingvertrag der RCI Banque S.A

Die Dauer des Versicherungsvertrages richtet sich nach der gewählten Dauer Ihres Finanzierungs- oder Leasingvertrages bei der RCI Banque S.A., maximal jedoch 60 Monate. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 48 oder 60 Monaten besteht in jedem Fall die Möglichkeit, diesen Vertrag vorzeitig erstmals zum Ablauf von 36 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Der Securplus-Versicherungsvertrag endet zum Ablauf der gewählten Laufzeit immer automatisch 1.2.2 Securplus-Versicherung ohne eine Finanzierungs-/Leasingvertrag der RCI Banque S.A.

Die Dauer kann zwischen 12, 24, 36, 48 und 60 Monate gewählt werden. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 48 oder 60 Monaten besteht in jedem Fall die Möglichkeit, diesen Vertrag vorzeitig erstmals zum Ablauf von 36 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Der Versicherungsvertrag endet immer zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch, spätestens zum Ablauf von 60 Monaten.

§ 2 Prämien; Versicherungsperiode

Die Prämie wird monatlich gezahlt.

§ 3 Fälligkeit der Prämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1 Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungsbestätigung angegebenen

Die Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungsbestätigung angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen 3.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Prämie

Wird die Prämie nicht zu dem nach § 3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ist bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Leistung befreit.

§ 4 SEPA-Lastschrift

4.1 Pflichten der versicherten Person

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Verfahren vereinbart worden, hat die versicherte Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos zu sorgen.

4.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat die versicherte Person zu vertreten, dass die Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist die RCI Banque S.A. berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Die RCI Banque S.A. hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass die versicherte Person verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Anfallende Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden, wenn der Ausfall des pünktlichen Zahlungseingangs von ihm zu vertreten ist.

§ 5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

s 3 Frame der vorzeitiger vertragsbeertungung Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG. Danach steht dem Versicherer derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat bzw. hätte bestehen sollen. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist im Falle einer Veräußerung des Fahrzeugs oder im Falle eines Totalschadens am Fahrzeug möglich.

§ 6 Obliegenheiten der versicherten Person bei Eintritt des Versicherungsfalles 6.1 Die versicherte Person hat zur Überprüfung des Eintritts des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

• vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
6.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 6.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

US Leistungsmeiller der Obliegenheit erleitung. Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit nach § 6.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheit sverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 7 Versicherung für Dritte

Die versicherte Person kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Fahrzeugnutzer) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person und nicht auch dem Fahrzeugnutzer zu.

§ 8 Übergang von Ersatzansprüchen

8.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der versicherten Person geltend gemacht werden.

8.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Die versicherte Person hat seinen Ersatzansprüch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86

Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des ersten Satzes dieses Paragraphen als bewiesen.

§ 10 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die den Versicherer oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt

10.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 11 Vollmacht des Versicherungsvertreters (Assecuradeur)

Die Maxxogon Mobil gilt als bevollmächtigt, von der versicherten Person abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 11.2 Erklärungen des Versicherers

Die Maxxogon Mobil gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

11.3 Zahlungen an den Assecuradeur

Die Maxxogon Mobil gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 12 Datenschutz

Die Daten der versicherten Person werden durch die RCI Banque S.A. an MMA IARD Assurance Mutuelles und MMA IARD S.A. zum Zweck der Antragsprüfung und Vertragsabwicklung verarbeitet und genutzt.

§ 13 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte erlangen können (grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, wird bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mitgezählt.

§ 14 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gelten die Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

STATUSBEZOGENE INFORMATIONEN

1. RCI Versicherungs-Service GmbH Hauptsitz: RCI Versicherungs-Service GmbH, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK Mittlerer Niederrhein, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss, www.mittlerer-niederrhein.ihk.de Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info):

Registrierungs-Nr.: D-8TMH-Z7QLD-65

Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss

Berufsbezeichnung: Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 Gewerbeordnung (GewO); Bundesrepublik Deutschland Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung (ggf. § 34e Gewerbeordnung); §§ 59-68 VVG, VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen

2. Maxxogon Mobil Assecuradeurgesellschaft mbH
Hauptsitz: Maxxogon Mobil Assecuradeurgesellschaft mbH, Holzstraße 2, 40221 Düsseldorf
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Ralf Schneider, Franz Rudolf Golling, Andreas Berger Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf Registernummer: HRB 65348 Umsatzsteuerldentifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 277109021

Angaben gemäß EU-Vermittlerrichtlinie: Vermittlerregister Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Postanschrift: Breite Straße 29, 10178 Berlin Telefon: +49 (0)30 20308-0; Fax: +49 (0)30 20308-1000; E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de; URL: www.dihk.de

Vermittlernummer nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung; Registrierungs-Nr.: D-X9A4-7V7BM-27

Beschwerdestellen

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn 2. Versicherungsombudsmann e.V.*, Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei); Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

**Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.